Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

# Berichtigung der wesentlichen Puncte die Angelegenheit des Grafen v. Bentinck wegen der Herrlichkeit Kniphausen betreffend

Berg, Günther Heinrich

[Oldenburg], 1819

Landesbibliothek Oldenburg

Signatur: OAPP 24

Erster Punct.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1454543

Visual Library

# Vorerinnerung.

In mehreren öffentlichen Blättern ist unter dem Titel: Points essentiels rélatifs à l'affaire de la Seigneurie de Kniphausen appartenant au Comte de Bentinck, eine Ausführung der Souverainetäts-Rechte des Grafen von Bentinck bekannt gemacht worden, in welcher Thatsachen und Rechtsverhältnisse auf eine so auffallend unrichtige Weise dargestellt werden, daß dem unparteyischen Publicum eine actenmäßige Beleuchtung derselben gewiß nicht unwillkommen seyn wird. Man wird sich hierbey blos an die Thatsachen halten, und dem eigenen Gefühl der Leser die Beurtheilung der Sprache überlassen, welche der Graf von Bentinck sich gegen seinen Souverain erlaubt. Es sind der sogenannten wesentlichen Puncte eilf, welche wir der Reihe nach mit berichtigenden Anmerkungen begleiten werden.

## Erster Punct.

Zur Zeit des deutschen Reichs war die Herrschaft Kniphausen unmittelbar. Ihr Besitzer, der Graf von Bentinck, hatte die Landeshoheit eben so, wie der Herzog von

Oldenburg in seinem Herzogthum. Er war unabhängiger, als der Herzog; er genoß eine gänzliche Befreyung von allen Arten Reichs- und Kreisabgaben; er stellte kein Contingent zur Reichsarmee; im Zwischenreich war er von der Gerichtsbarkeit der Reichsvicare frey: Vorzüge, deren keiner dem Herzog zustand.

---

Die Herrschaft Kniphausen, im Umfang kaum zwey Quadratmeilen haltend, mit 2820 Einwohnern, gehörte in die Classe derjenigen unmittelbaren Herrschaften, welche weder zur Reichsstandschaft berechtigt waren, noch mit der unmittelbaren Reichsritterschaft in Verbindung standen. Ihr Besitzer konnte die Landeshoheit nicht eben so haben, wie der Herzog von Oldenburg, weil er weiter nichts war, als unmittelbarer Reichsunterthan; der Herzog aber, als Reichsstand, Theilhaber an der Reichshoheit. Die Mehrheit der deutschen Publicisten gestand denen „so nicht Stände des heiligen Reichs, jedoch dem heiligen Reiche immediate unterworfen," (wie unsere alten Reichs-Gesetze sich ausdrückten,) überhaupt die Landeshoheit nicht zu. Wie dem auch sey: daß sie dem Reiche gehorchen mußten, ohne an der Abfassung seiner Gesetze und Beschlüsse Theil nehmen zu dürfen, daß sie also den Reichsständen

nicht gleich gestellt werden konnten, ist klar. Von einem Reichsunmittelbaren Geschlecht der Bentinck ist aber überdieß nie etwas bekannt geworden; es ist ein allerdings ansehnliches und wohlbekanntes adeliches Geschlecht aus den Niederlanden, zum Theil in andere Länder, und auch nach Deutschland verpflanzt, und hier, seinem gewöhnlichen Wohnsitze nach und vermöge seiner Hauptgüter, die beinahe das dreifache Einkommen von Kniphausen gewähren, dem Herzogthum Oldenburg unterthan. Statt alles weiteren Beweises mag hier ein Auszug aus des jetzigen Grafen von Bentinck am 28sten Februar 1809 erneuertem Huldigungseid stehen:

"Zur Bestätigung und Erneuerung des von meinen Vormündern unter dem 15ten August 1785. geleisteten Homagial-Eides, wegen der vermöge des Aldenburgischen Tractats vom 12. July 1693 dem regierenden Landesherrn von Oldenburg über das Amt Varel reservirten Territorial-Hoheit, oder Superiorität in eclesiasticis et secularibus und was derselben anhängig, schwöre und gelobe ich Endesunterzeichneter hiemit für mich selbst, auch sämmtliche Bediente und Unterthanen der unter Herzoglich-Oldenburgischer Landeshoheit belegenen Herrschaft Varel, zu Gott dem Allmächtigen und auf sein heiliges Evangelium einen leiblichen Eid, daß ich dem Durchlauchtigsten Holstein-

Oldenburgischen Hause, und namentlich denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herzog Peter Friederich Wilhelm, Herzog Peter Friederich Ludwig, und Höchstdessen Fürstlichen Söhnen Paul Friederich August und Peter Friederich Georg, auch Deren Fürstlichen Nachkommen, treu und hold, insbesondere aber dem höchstgenannten Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Peter Friederich Ludwig als regierendem Landesadministrator und Landesherrn, jederzeit gehorsam und gewärtig seyn, u. s. w. und solchergestalt mich verhalten und erzeigen will, wie es einem getreuen ehrliebenden und gehorsamen Vasallen und Unterthan eignet und gebühret ꝛc.

Derselbe Graf von Bentinck schrieb freilich auf seiner Reise nach Wien, aus Bremen, angeblich aber aus Varel, am 24. September 1814 an seinen Landesfürsten:

"Je ne suis, Monseigneur, *sous aucun Rapport* Votre sujet, je suis souverain et indépendant comme V. A. S. et je reste toujours ce que je suis, quand même j'habite un pays où Vous avez la supériorité territoriale."

Dieser vermeintliche Souverain war doch in der That zur Zeit des Reichs nichts anders, als ein Oldenburgischer Vasall und Unterthan, der zugleich eine unmittelbare Reichsherrschaft

Landesbibliothek Oldenburg

besaß. Zwar ist an einem andern Orte *) vorgegeben worden, in der Periode des deutschen Reichs habe der Graf von Bentinck nach den Grundsätzen des Reichshofraths der persönlichen Unmittelbarkeit genossen.

Allein nicht zu gedenken, daß jene Grundsätze durch keine Reichsgesetze begründet, von den Reichsständen nie anerkannt waren: so spricht auch der einzige Beweis, welcher für dies Vorgeben angeführt wird **) nicht von dem Grafen von Bentinck, sondern von der, durch ihren eigenen Gemahl bey den Landesgerichten verklagten Gräfin von Bentinck gebornen Gräfin von Aldenburg, als einer dem Reiche ohne Mittel "unstreitig unterworfenen ***) auch mit „unmittelbaren Reichsgütern angesessenen Per„son."

Daß der Graf von Bentinck nach Allem

*) Klüber Acten des Wiener Congresses Heft 12. S. 578.

**) Klüber a. a. O. 587.

***) Sie war die Enkelin des Grafen von Aldenburg, natürlichen Sohns Anton Günthers, Grafen von Oldenburg, welchem der Vater reichsständische Würde und Reichsunmittelbarkeit zu verschaffen eifrigst bemüht war. Die Kaiserlichen Gnadenbriefe, die für ihn ausgewirkt wurden, konnten so wenig auf das Bentinckschе Geschlecht, als auf den jetzigen Grafen und dessen legitimirte Kinder sich erstrecken.

Landesbibliothek Oldenburg

diesem überhaupt nicht unabhängiger seyn konnte, als der Herzog von Oldenburg, leuchtet von selbst in die Augen. Die Vorzüge, die er von Kniphausen rühmt, verdienen kaum berührt zu werden.

Sie waren größtentheils allen andern unmittelbaren nicht reichsständischen Reichsherrschaften gemein, aus dem einfachen Grunde, weil sie keinem Kreise zugetheilt waren, und dieß, wie die Befreiung von der Reichsvicariatsgerichtsbarkeit, welche auch Jever, zu dem Kniphausen einst gehörte, besaß, war eine Unordnung, dergleichen sich im alten deutschen Reiche mehrere finden.

Es ist also nicht wahr, 1) daß der Graf von Bentinck die Landeshoheit über Kniphausen eben so besaß, wie sein Landesfürst über Oldenburg.

2) Daß er noch unabhängiger war als dieser und

3) daß er vor ihm eigenthümliche Vorzüge genoß.

---

## Zweyter Punct.

Als Napoleon das deutsche Reich vernichtete, indem er den rheinischen Bund stiftete, wurde Kniphausen nicht mediatisirt. Da diese Herrschaft in den Rheinbund nicht aufgenommen ward: so hatte sie